

TE OGH 2000/2/24 8Ob217/99s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Langer, Dr. Rohrer, Dr. Adamovic und Dr. Spenling als weitere Richter in den verbundenen Rechtssachen der klagenden Partei O***** AG, *****, vertreten durch Saxinger, Baumann & Partner, Rechtsanwälte in Linz, wider den Beklagten Dr. Heinrich O*****, Rechtsanwalt, *****, als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der Firma P***** Baugesellschaft mbH & Co KG, Wels, Alois-Auer-Straße 5 (20 S 456/98d des LG Wels), wegen S 2.425.222,51 sA und wegen S 2.488.806,85 sA, infolge Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgericht vom 10. Februar 1999, GZ 1 R 263/98x-23, womit infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Landesgerichtes Wels vom 30. Juli 1998, GZ 3 Cg 283/97w-16, teilweise als nichtig aufgehoben und teilweise abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

Spruch

1.) Der Revision wegen Nichtigkeit wird Folge gegeben.

Die angefochtene Berufungsentscheidung wird in ihrem Punkt II.) 3.) lit b) hinsichtlich der Feststellung einer Konkursforderung von S 189.311,77 (an kapitalisierten Wechselzinsen) als nichtig aufgehoben und das Klagebegehren insoweit zurückgewiesen. Die angefochtene Berufungsentscheidung wird in ihrem Punkt römisch II.) 3.) Litera b,) hinsichtlich der Feststellung einer Konkursforderung von S 189.311,77 (an kapitalisierten Wechselzinsen) als nichtig aufgehoben und das Klagebegehren insoweit zurückgewiesen.

2.) Im Übrigen wird der Revision nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit S 33.310,-- bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens (darin S 5.551,-- USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Entscheidungsgründe:

Zur teilweisen Abgeltung von Werklohnforderungen der Firma P***** Bau GmbH & Co KG gegen die Firma M***** Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH übergab die Bestellerin der Baufirma von dieser ausgestellte Wechselakzepte, und zwar ausgestellt am 5. 10. 1995 über eine am 5. 1. 1996 fällige Wechselforderung von S 3.000.000,-- und einen am 27. 11. 1995 ausgestellten Wechsel über S 3.105.404,43, fällig am 27. 2. 1996. Die Firma P***** gab diese beiden Wechsel der klagenden Partei zum Diskont und erhielt Gutschriften in Höhe der beiden vorgenannten Beträge.

Mangels Zahlung von S 3.000.000,-- am 9. 1. 1996 gab die klagende Partei den erstgenannten Wechsel zum Protest.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 16. 2. 1996 wurde zu Sa 126/96x das Ausgleichsverfahren über die Mühlberger Betriebs- und Verwaltungs GmbH eröffnet.

Am 27. 2. 1996 wurde die zweitgenannte Wechselsumme von S 3,105.404,43 nicht bezahlt.

Mit den beiden Wechselmandatsklagen nahm die klagende Bank Rückgriff gegen die Wechselausstellerin, die Firma P***** Baugesellschaft mbH & Co KG.

Das Erstgericht erließ antragsgemäß Wechselzahlungsaufträge, und zwar über restlich S 2,425.222,51 sA und über restlich S 2,488.806,85 sA.

Die beklagte Partei er hob in beiden Verfahren gleichlautende Einwendungen. Sie brachte vor:

Die klagende Partei sei Hausbank der Wechselschuldnerin gewesen, die beklagte Partei sei ebenfalls Kundin der klagenden Partei gewesen. Die klagende Partei habe der - durch Liselotte S***** - vertretenen beklagten Partei mehrfach zugesagt und versichert, sie habe vollen Einblick in die Finanzierung des Umbaues durch die Wechselschuldnerin, sie sei die finanzierte Bank, die Finanzierung sei gesichert. Nur im Hinblick auf diese Zusagen habe die beklagte Partei letztlich widerwillig aber doch eingewilligt, für ihre Werklohnforderungen aus Bauleistungen Wechsel auszustellen, obwohl eine solche Finanzierung mit dem Bauherrn nicht vereinbart gewesen sei. Diese Zusagen der klagenden Partei seien jedoch falsch gewesen. Das einzige wesentliche Aktivum der Wechselschuldnerin sei von Anfang an die Liegenschaft EZ ***** Grundbuch ***** gewesen, ein Geschäftshaus in bester Lage. Die Wechselschuldnerin sei seit einer Spaltung im Jahre 1994 buchmäßig überschuldet gewesen; nur unter Berücksichtigung der sich aus dem Verkehrswert der Liegenschaft ergebenden stillen Reserven hätte sie nicht überschuldet gewesen sein können. Nach einer Umstrukturierung im Jahre 1995 habe die Wechselschuldnerin nur mehr über die Mieteinnahmen aus dieser Liegenschaft von rund S 300.000,-- (monatlich) verfügt; damit seien ua Kredite der GiroCredit (vormals: ÖCI) von rund S 30,000.000,-- (mehr oder weniger) zu bedienen gewesen. Den Geschäftsbetrieb selbst habe eine M***** Handels GmbH & Co KG geführt, die gleichzeitig Mieterin der Geschäftsräumlichkeiten sei.

Die Wechselschuldnerin sei alleinige Gesellschafterin der S***** GmbH gewesen, der die klagende Partei ebenfalls Kredit gewährt habe. Die Verbindlichkeiten der S***** GmbH hätten schon im ersten Halbjahr 1995 rund S 10,000.000,-- betragen. Die beklagte Partei hätte die Finanzlage des "M*****-Konzerns" gekannt und zum Nachteil der Wechselaussteller folgende "Malversationen" vorgenommen:

- 1.) Zur Finanzierung der neu gegründeten M***** Handels GmbH & Co KG sei auf der der Wechselschuldnerin gehörigen Liegenschaft EZ ***** in ***** eine Pfandrechte von rund S 7,500.000,-- einverleibt worden.
- 2.) Die klagende Partei habe die Gelegenheit genutzt, sich im zweiten Stock des auf dieser Liegenschaft errichteten Hauses flächengünstig zu verschaffen, nämlich 185/3055 Anteile, mit denen Wohnungseigentum an Top 4 verbunden sei.
- 3.) Die klagende Partei hätte es in der Hand gehabt, die im Wesentlichen unentgeltliche Übertragung von Liegenschaftsanteilen an Gunther M***** , seine Gattin und seine Kinder zu verhindern.
- 4.) Die klagende Partei hätte im Konkursverfahren S 282/96p LG Wels volle Deckung erlangen können. Sie habe unzulässige Haftungsverschiebungen vorgenommen, um sich durch den Regress gegen die Wechselaussteller zusätzliche Deckung zu verschaffen.
- 5.) Die klagende Partei habe es unterlassen, auf ein Vermögen des Gunther M***** von S 20,000.000,-- (mehr oder weniger) zuzugreifen, das dieser "inoffiziell" bei einem Liegenschaftsverkauf erhalten habe.
- 6.) In Benachteiligung anderer Gläubiger habe sich die klagende Partei noch im November 1995 weitere Sicherheiten verschafft, nämlich ein Pfandrecht für S 13,200.000,-- auf der Liegenschaft EZ ***** in ***** und ein weiteres Pfandrecht ob der Privatliegenschaft EZ ***** in *****.
- 7.) Durch Absonderungsrechte habe die klagende Partei Deckung für 75 % aller von der Wechselakzeptantin nicht gezahlten Wechsel erlangt und könne sich daher unter Berücksichtigung der Zwangsausgleichsquote von 30 % nur hinsichtlich restlicher 17,5 % der Wechselsumme regressieren.

8.) Die klagende Partei habe einen von der Stadt ***** geförderten Kredit von S 3,000.000,-- widmungswidrig auf ein Konto der M***** Handels GmbH & Co KG und nicht auf eines der Wechselschuldnerin verbucht.

9.) Die klagende Partei habe ihre Verpflichtung, die Vermögenslage der S***** GmbH zu prüfen, verletzt.

10.) Im Gegensatz zu den Gläubigern der Wechselschuldnerin hätten die Gläubiger der M***** Handels GmbH & Co KG für ihre Forderungen Vollzahlung erlangt, das Risiko der Wechselfinanzierung sei ausschließlich auf die Gläubiger der Wechselschuldnerin verlagert worden. Die klagende Partei habe der M***** Handels GmbH & Co KG Kredit in unvertretbarem Ausmaß eingeräumt und Vermögen der Wechselschuldnerin zur Besicherung herangezogen.

11.) Die klagende Partei habe unzulässig Mitglieder der Familie M***** "geschont". Dies gehe daraus hervor, dass Rosemarie, Jürgen, B***** und Christa M***** im Konkurs Liegenschaften des Gunther M***** hätten erwerben können.

12.) Trotz Wegfalls von Sicherheiten im Zuge eines Anfechtungsvergleiches mit dem Masseverwalter habe die klagende Partei keine Konsequenzen gegenüber der M***** Handels GmbH & Co KG gezogen, sondern regressiere sich gegen die Aussteller der Wechsel.

Die Klagsforderung sei wegen der Verletzung der Warnpflicht der Klägerin bei der Hereinnahme der Wechsel wie auch wegen dieser "Malversationen" nicht berechtigt. Der klagenden Partei sei zudem Beteiligung an kridamäßigen Handlungen vorzuwerfen.

Die klagende Partei bestritt und erwiderte:

Nach dem Verkauf einer Liegenschaft in Salzburg, Getreidegasse, im Jahre 1993 sei die "alte" M***** Handels GmbH weitgehend entschuldet und ein gesundes Unternehmen gewesen. Die Spaltung in eine verbleibende M***** Handels GmbH und eine neue M***** Mode GmbH mit Sitz in L***** sei eine Abspaltung zur Neugründung im Sinne des § 1 Abs 2 Z 2 Spaltungsgesetz gewesen. Die buchmäßige Überschuldung habe nur wegen einer gravierenden Unterbewertung der Liegenschaft EZ ***** in ***** bestanden, die bei der Spaltung mit S 51,000.000,-- geschätzt worden sei. Vor dem Umbau habe ein Wechselrahmen von S 16,000.000,-- und ein Kontokorrentrahmen von S 11,000.000,-- auf zwei Konten bestanden, welche weitgehend ungenutzt gewesen seien. Im Frühjahr 1995 habe Gunther M***** die Klägerin um die Finanzierung eines Umbaues des Geschäftshauses ersucht und die Kosten mit S 18,500.000,-- für den Umbau und mit S 7,000.000,-- für die Einrichtung veranschlagt. Die bestehenden Haftungen und eingeräumten Kredite hätten hiezu ausgereicht, sodass weitere Maßnahmen zur Kreditfinanzierung entbehrlich gewesen seien. Die M***** Handels GmbH habe ein Architekturbüro mit Planung und Bauaufsicht beauftragt. Der einzige Beitrag der klagenden Partei sei gewesen, die Wechselfinanzierung vorzunehmen und zu prüfen, ob die Wechsel im Rahmen noch Deckung fänden. Erstmals im Oktober 1995 sei die klagende Partei darauf hingewiesen worden, dass die ursprüngliche Auftragssumme der Baumeisterarbeiten von etwa S 6,000.000,-- sich verdoppelt hätte. Direktor K***** habe für die klagende Partei hierauf reagiert und Gunther M***** zu einem Gespräch gebeten, als dessen Ergebnis eine Kreditaufstockung um S 15,000.000,-- gegen Beistellung weiterer Sicherheiten (Privathaus, weitere Pfandrechte ob der EZ ***** in *****) vereinbart worden seien. Diese Finanzierung sei im Gesellschafts- und Privatvermögen problemlos gedeckt gewesen. Erst am frühen Abend des 6. 12. 1996 habe Gunther M***** mitgeteilt, der Finanzbedarf sei noch weit höher. Hierauf habe die klagende Partei dahin reagiert, bei neuen Wechselgeschäften darauf hinzuweisen, dass ein Eskompt nur mehr auf Grund der Bonität des Einreichers vorgenommen werde. Weiters habe Dir K***** weitere Gespräche mit der Familie M***** geführt, als deren Ergebnis zumindest weitere Umbaukosten von etwa S 15,000.000,-- und zudem eine drohende Insolvenz der S***** GmbH mit gut S 10,000.000,-- hervorgekommen seien. Davon habe die klagende Partei vorher nichts wissen können und müssen. Erst durch diese weiteren Verbindlichkeiten sei die Lage kritisch geworden; als die Allgemeine S***** Bank AG angedrängt habe, habe sich letztlich eine Insolvenz ergeben. Trotz dieser Insolvenz hätten alle von der Wechselschuldnerin akzeptierten Wechsel in den Sicherheiten Deckung gefunden, hätte die klagende Partei nicht in einem Anfechtungsvergleich mit dem Masseverwalter auf Sicherheiten von rund S 4,000.000,-- verzichten müssen. Der monatliche Mietzins für die Geschäfte im Haus Ringstraße, EZ ***** in ***** und für ein Büro hätte monatlich S 60.000,-- netto betragen, womit die Kredite bei der GiroCredit problemlos tilgbar gewesen wären. Wäre nicht eine nochmalige Baukostenüberschreitung um etwa S 15,000.000,-- eingetreten und nicht die Haftung der Wechselschuldnerin und des Gunther M***** für die Verbindlichkeiten der S***** GmbH schlagend geworden, wären nach Realisierung der Sicherheiten lediglich weitere S 7,000.000,-- an Krediten neben jenen der GiroCredit verblieben, die die

Wechselschuldnerin rückführen hätte können. Die Finanzierung der M***** Handels GmbH & Co KG habe die Position der Wechselaussteller in keiner Weise verschlechtert. Nach dem Verkauf einer Liegenschaft in Salzburg, Getreidegasse, im Jahre 1993 sei die "alte" M***** Handels GmbH weitgehend entschuldet und ein gesundes Unternehmen gewesen. Die Spaltung in eine verbleibende M***** Handels GmbH und eine neue M***** Mode GmbH mit Sitz in L***** sei eine Abspaltung zur Neugründung im Sinne des Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer 2, Spaltungsgesetz gewesen. Die buchmäßige Überschuldung habe nur wegen einer gravierenden Unterbewertung der Liegenschaft EZ ***** in ***** bestanden, die bei der Spaltung mit S 51.000.000,-- geschätzt worden sei. Vor dem Umbau habe ein Wechselrahmen von S 16.000.000,-- und ein Kontokorrentrahmen von S 11.000.000,-- auf zwei Konten bestanden, welche weitgehend ungenutzt gewesen seien. Im Frühjahr 1995 habe Gunther M***** die Klägerin um die Finanzierung eines Umbaues des Geschäftshauses ersucht und die Kosten mit S 18.500.000,-- für den Umbau und mit S 7.000.000,-- für die Einrichtung veranschlagt. Die bestehenden Haftungen und eingeräumten Kredite hätten hiezu ausgereicht, sodass weitere Maßnahmen zur Kreditfinanzierung entbehrlich gewesen seien. Die M***** Handels GmbH habe ein Architekturbüro mit Planung und Bauaufsicht beauftragt. Der einzige Beitrag der klagenden Partei sei gewesen, die Wechselfinanzierung vorzunehmen und zu prüfen, ob die Wechsel im Rahmen noch Deckung fänden. Erstmals im Oktober 1995 sei die klagende Partei darauf hingewiesen worden, dass die ursprüngliche Auftragssumme der Baumeisterarbeiten von etwa S 6.000.000,-- sich verdoppelt hätte. Direktor K***** habe für die klagende Partei hierauf reagiert und Gunther M***** zu einem Gespräch gebeten, als dessen Ergebnis eine Kreditaufstockung um S 15.000.000,-- gegen Beistellung weiterer Sicherheiten (Privathaus, weitere Pfandrechte ob der EZ ***** in *****) vereinbart worden seien. Diese Finanzierung sei im Gesellschafts- und Privatvermögen problemlos gedeckt gewesen. Erst am frühen Abend des 6. 12. 1996 habe Gunther M***** mitgeteilt, der Finanzbedarf sei noch weit höher. Hierauf habe die klagende Partei dahin reagiert, bei neuen Wechselgeschäften darauf hinzuweisen, dass ein Eskompt nur mehr auf Grund der Bonität des Einreichers vorgenommen werde. Weiters habe Dir K***** weitere Gespräche mit der Familie M***** geführt, als deren Ergebnis zumindest weitere Umbaukosten von etwa S 15.000.000,-- und zudem eine drohende Insolvenz der S***** GmbH mit gut S 10.000.000,-- hervorgekommen seien. Davon habe die klagende Partei vorher nichts wissen können und müssen. Erst durch diese weiteren Verbindlichkeiten sei die Lage kritisch geworden; als die Allgemeine S***** Bank AG angedrängt habe, habe sich letztlich eine Insolvenz ergeben. Trotz dieser Insolvenz hätten alle von der Wechselschuldnerin akzeptierten Wechsel in den Sicherheiten Deckung gefunden, hätte die klagende Partei nicht in einem Anfechtungsvergleich mit dem Masseverwalter auf Sicherheiten von rund S 4.000.000,-- verzichten müssen. Der monatliche Mietzins für die Geschäfte im Haus Ringstraße, EZ ***** in ***** und für ein Büro hätte monatlich S 60.000,-- netto betragen, womit die Kredite bei der GiroCredit problemlos tilgbar gewesen wären. Wäre nicht eine nochmalige Baukostenüberschreitung um etwa S 15.000.000,-- eingetreten und nicht die Haftung der Wechselschuldnerin und des Gunther M***** für die Verbindlichkeiten der S***** GmbH schlagend geworden, wären nach Realisierung der Sicherheiten lediglich weitere S 7.000.000,-- an Krediten neben jenen der GiroCredit verblieben, die die Wechselschuldnerin rückführen hätte können. Die Finanzierung der M***** Handels GmbH & Co KG habe die Position der Wechselaussteller in keiner Weise verschlechtert.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz, nämlich mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 12. 6. 1998, wurde zu 20 S 456/98d der Konkurs über das Vermögen der beklagten Partei eröffnet und der nunmehrige Beklagte zum Masseverwalter bestellt.

Mit dem erstgerichtlichen Urteil wurde ausgesprochen, dass beide Wechselzahlungsaufträge aufrecht blieben, die mit S 10.000.000,-- eingewendete Gegenforderung - beurteilt bis zur Höhe der Wechselforderungen - jeweils nicht zu Recht bestehe, schließlich dass im Konkurs der Gemeinschuldnerin P***** Baugesellschaft mbH & Co KG Konkursforderungen der klagenden Partei von S 2.425.222,51 samt 6 % Zinsen vom 1. 10. 1997 bis 11. 6. 1998, S 3.750,-- Wechselgebühr und S 6.660,-- Prozesskosten, ferner S 2.488.806,85 samt 6% Zinsen aus S 3.105.404,43 vom 28. 11. 1995 bis 30. 9. 1997 und aus S 2.488.806,85 vom 1. 10. 1997 bis zum 11. 6. 1998 und in Höhe der Wechselgebühr von S 3.882,-- festgestellt werden. Ferner wurden die vor Konkurseröffnung aufgelaufenen Prozesskosten der klagenden Partei mit S 255.428,-- ebenfalls als Konkursforderung festgestellt. Die Bezeichnung der beklagten Partei wurde auf den nunmehrigen Masseverwalter Dr. Heinrich O***** umgestellt.

Das Erstgericht ging von folgenden Feststellungen aus:

Die M***** Handels GmbH betrieb einen Handel insbesondere mit Textilien an den Standorten S***** W***** und L****. Gesellschafter waren die Ehegatten Gunther und Rosemarie M***** und die Ehegatten Harald und Lore

M***** mit je 25 % Anteilen. Im August 1993 verkaufte die M***** Handels GmbH die Liegenschaft EZ ***** Grundbuch ***** Innere Stadt S***** mit dem Haus G***** an mehrere Käufer um insgesamt S 106,000.000,--. Der Verkaufserlös wurde zur Kredittilgung verwendet.

Im Jahre 1994 wurde die M***** Handels GmbH gespalten unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft durch Übertragung von Vermögensteilen auf die zur Abspaltung neu gegründete M***** Mode GmbH mit Sitz in L****. Nach Anteiltausch waren Gunther und Rosemarie M***** alleinige Gesellschafter der fortbestehenden M***** Handels GmbH. Nach der Spaltungsbilanz per 31. 12. 1993 verfügte die M***** Handels GmbH über Aktiva von etwa S 39,500.000,-- und hatte Verbindlichkeiten von etwa S 47.000.000,--. In den Aktiva war die Liegenschaft EZ ***** Grundbuch ***** W***** mit dem Haus R***** in Wels mit nicht ganz S 6,000.000,-- (einschließlich Geschäftsausstattung) bewertet. Nach der zu FN 102.283t des Erstgerichtes von der KPMG A***** GmbH vorgenommenen Gründungs- und Spaltungsprüfung zum 31.12. 1993 wies die übertragende M***** Handels GmbH nach der Spaltung buchmäßig einen (nicht durch Eigenkapital gedeckten) Fehlbetrag von rund S 13,25 Mio auf, der unter Berücksichtigung der stillen Reserven der im Betriebsvermögen verbleibenden W***** Liegenschaft gedeckt war (diese wurde im Ausgleichsverfahren mit S 51,000.000,-- geschätzt). Ob dieser Liegenschaft war im Jahre 1994 ein einziges Pfandrecht einverleibt, und zwar ein Höchstbetragspfandrecht für S 34,000.000,-- für ÖCI. Der diesem Pfandrecht zugrunde liegende Kredit haftete Ende 1994 mit etwa S 28,000.000,-- (mehr oder weniger) aus.

Im Mai 1995 änderte die M***** Handels GmbH ihren Namen in M***** Betriebs- und Verwaltungs GmbH (in der Folge MBV genannt). Weiters wurde eine "neue" M***** Handels GmbH mit einem nur zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von S 500.000,-- und weiters die M***** Handels GmbH & Co KG (in der Folge MH-KG genannt) gegründet. An letzterer waren Gunther, Rosemarie und die Tochter Christa M***** mit einer Kommanditeinlage von S 23.000,-- S 23.000,-- und S 51.000,-- beteiligt.

Die MBV verblieb Eigentümerin der Liegenschaft EZ ***** W***** und vermietete die darin befindlichen Geschäftsräumlichkeiten überwiegend an die MH-KG um einen Mietzins von monatlich netto rund S 300.000,--. Die MH-KG führte das Handelsgeschäft weiter.

Die MBV führte nur ein wirtschaftlich wenig bedeutendes Filialgeschäft in W***** (C*****-Passage) und war an folgenden Gesellschaften beteiligt.

A) Als Komplementärin:

- 1) O***** M***** Handels GmbH & Co KG,
- 2) M***** Betriebs- und Verwaltungs GmbH & Co KG,

B) mit dem gesamten Stammkapital von S 1.000.000,-- an der S*****

GmbH.

Die MBV stand mit ÖCI und mit der Klägerin in Geschäftsverbindung. Bei der Klägerin verfügte sie 1994 über einen Wechselkreditrahmen von S 16,000.000,-- und über einen Kontokorrentkreditrahmen von S 11,000.000,--, die nur geringfügig ausgenutzt waren. Ihre Bankverbindlichkeiten (einschließlich ÖCI) betrugen per 31. 12. 1993 rund S 36.500.000,--. Ihr wesentliches Aktivum war die Liegenschaft EZ ***** W*****.

Die MBV verfügte über folgende Mieteinnahmen:

- 1) Bis 31. 5. 1996 monatlich netto exklusive Betriebskosten S 343.785,-- von der MH-KG und S 9.805,-- von Dr. G*****,
- 2) ab 1. 6. 1996 monatlich netto exklusive Betriebskosten S 300.000,-- von der MH-KG, S 9.805,-- von Dr. G***** und S 57.339,-- von der K***** GmbH,

die zur Besicherung der ÖCI-Kredite an ÖCI zediert waren.

Gunther und Rosemarie M***** waren Eigentümer folgender Liegenschaften:

- 1) EZ ***** Grundbuch W***** (Privathaus K*****),
- 2) EZ ***** Grundbuch W*****,
- 3) EZ ***** und ***** N***** (Ferienhaus),
- 4) 231/10.000 Anteile EZ ***** T*****,

5) 97/3.055 Anteile EZ ***** Wels.

Zudem war Gunther M***** Hälfteeigentümer der Segelyacht "H*****".

Die S***** GmbH unterhielt bei der Klägerin einen Kontokorrentkredit mit einem Rahmen von S 1,000.000,-- die weiteren Kredite beanspruchte sie von Allgemeiner S***** Bank AG (in der Folge nur mehr Sparkasse) genannt.

Die O***** M***** Handels GmbH unterhielt bei der Klägerin einen Kontokorrentkredit mit einem Rahmen von rund S 2,500.000,--.

Gunther M***** hatte von der Klägerin einen Fremdwährungs-Privatkredit von rund S 1,500.000,-- beansprucht, der unter anderem mit einem Pfandrecht ob den Liegenschaften EZ *****, ***** N***** besichert war.

Per 31. 12. 1994 bestanden folgende Verbindlichkeiten:

1) Gesamte Bankverbindlichkeiten der MBV, rund S 29,900.000,--

2) O**** M***** Handels GmbH & Co KG, Kreditrahmen bei Klägerin rund

S 2,500.000,--;

3) S***** GmbH, Kreditrahmen bei Klägerin, rund S 1,000.000,--

4) Gunther M***** persönlich, Fremdwährungskredit bei Klägerin, etwa

S 1,500.000,--.

Gesamtsumme etwa S 35,000.000,--.

Von diesen Verbindlichkeiten hatte Horst K***** als Leiter der Zweigstelle der Klägerin in Wels konkrete Kenntnis. Über das Bestehen einer Geschäftsverbindung der S***** GmbH mit der Sparkasse war er informiert, er hatte jedoch keine Kenntnis von der Höhe der beanspruchten Kredite.

Im Frühjahr 1995 trat Gunther M***** an Direktor K***** heran, er wolle einen Umbau der Betriebsliegenschaft EZ ***** W***** vornehmen, es solle das Geschäft im Erdgeschoß umgebaut werden, im 3. Stock sollten Wohnungen zwecks Vermietung geschaffen werden und es sollte ein 4. Stockwerk neu errichtet werden zwecks Schaffung von Eigentumswohnungen für die Familienmitglieder. Gunther M***** teilte hier einen Finanzbedarf von nicht ganz S 20,000.000,-- mit. Da der Wechselkreditrahmen kaum ausgenutzt war und die geschätzten Kosten in den bereits eingeräumten Kreditrahmen Deckung fanden, meinte Direktor K*****, hiezu seien seitens der Klägerin keine weiteren Maßnahmen notwendig, die M***** Handels GmbH könne zur Zwischenfinanzierung der Umbaukosten den Wechselkreditrahmen ausnutzen, der ohnehin zinsgünstiger sei als ein Girokonto. Eine langfristige Finanzierung wurde damals noch nicht festgelegt; die Vorstellungen gingen dahin, dass die GmbH bei ÖCI einen Kredit von rund S 7,000.000,-- aufnimmt, zu dessen Besicherung die Höchstbetragshypothek von S 35,000.000,-- ausgenützt werden könne und das restliche Erfordernis werde dann von der Klägerin finanziert. Zur weiteren Finanzierung sollte die GmbH der Klägerin Räumlichkeiten im zweiten Stock um S 4,200.000,-- verkaufen (die Gebäude sind an der Ringstraße benachbart) und der Erlös sollte die Baukosten teilweise finanzieren. Danach hätte die Klägerin keine hohe Kreditierung bewilligen müssen:

Rund S 11,000.000,-- sollten aus Kreditmitteln ÖCI und dem Verkauf von Flächen im 2. Stock aufgebracht werden, etwa S 4,200.000,-- an Bausparkrediten, etwa restliche S 4,000.000,-- aus Finanzierung durch die Klägerin.

Die Beklagte stand mit der Klägerin in jahrzehntelanger Geschäftsverbindung, die Klägerin war allerdings nicht die Hausbank der Beklagten. Die Klägerin wusste, dass Gunther M***** die Baumeisterarbeiten an die Beklagte vergeben werde und teilte Lieselotte St*****, Kommanditistin der Beklagten, mit, die Beklagte würde neben dem M*****-Auftrag auch von der Klägerin den Auftrag zum Umbau der zu kaufenden Räumlichkeiten im zweiten Stock erhalten. Am 13. 3. 1995 wurde der Beklagten auch der Auftrag zur Durchführung der Baumeisterarbeiten von der MBV mit einer Auftragssumme von etwas unter netto S 6,000.000,-- erteilt. Eine Wechselbegebung war nicht vereinbart. Die Umbauarbeiten sollten bis Ende August 1995 abgeschlossen sein.

Am 3. 5. 1995 legte die Beklagte an die MBV die erste Teilrechnung über S 778.068,73 für den Leistungszeitraum 27. 3. bis 13. 4. 1995. Am 8. 6. 1995 legte die Beklagte die zweite Teilrechnung über S 2,895.150,18 für den Leistungszeitraum bis 1. 6. 1995.

Am 20. 6. 1995 erhielt die Beklagte zwei von der M***** Handels GmbH als Akzeptant gefertigte Wechsel auf diese beiden Teilrechnungen mit Wechselsummen S 762.500,07 und S 2.840.223,--. Lieselotte St***** war darüber etwas entsetzt, nachdem es in ihrer Familie (die seit langem im Baugeschäft tätig war) mit einer Wechselfinanzierung früher einmal zu großen wirtschaftlichen Problemen gekommen war. Sie telefonierte zunächst mit Gunther M***** und reklamierte, eine Wechselbegebung sei nicht vereinbart. M***** argumentierte, eine Wechselfinanzierung bedeute für ihn günstigere Zinsen, eine Zustimmung der Beklagten würde ihm sehr helfen, die Klägerin sei sein Partner betreffend die Finanzierung. Lieselotte St***** telefonierte hierauf mit Direktor K*****, den sie persönlich aus anderen Geschäften kannte. Direktor K**** bestätigte ihr, es gehe hier wirklich nur um die Zinsenhöhe, eine Finanzierung durch Wechselbegebung sei durchaus üblich und würde dem Bauherrn bei der Finanzierung helfen. Die Finanzierung sei in seinen Händen, er habe die Möglichkeit, die Entwicklung u beobachten und sei könne sich auf die Finanzierung voll verlassen. St***** stimmte sodann einer Wechselbegebung widerwillig aber doch zu.

Einige Tage danach rief eine Mitarbeiterin der Klägerin bei der Beklagten an und sagte, diese beiden Wechsel seien auf solche von der MBV akzeptierten umzutauschen, dies sei eine ausdrückliche Anordnung von Dir. K*****, sie (St*****) könne sich darauf verlassen. Hierauf wurden diese beiden Wechsel gegen solche von der MBV akzeptierten ausgetauscht.

Die Allongen der Wechsel hatten folgenden vorgedruckten Text:

"Zum Ausgleich der nebenstehend angeführten Rechnungen erhalten Sie im Anhang ein Akzept. Nach der firmenmäßigen Unterzeichnung als Aussteller rechts unten und auf der Rückseite als Begünstigter senden Sie bitte den fertig ausgefüllten Wechsel an die

Bank *****,

zum Diskont. Dieses Institut wird Ihnen den Wechselbetrag in voller Höhe überweisen, da die Diskontspesen von uns getragen werden. ...

An die

anhängenden Wechsel über Schilling ... per ... überreichen wir Ihnen

für unsere Rechnung zur Diskontierung. Die Diskontspesen sind mit dem

Bezogenen zu verrechnen. In Kenntnis aller wechselrechtlichen

Bestimmungen, besonders hinsichtlich des Regresses ersuchen wir um

Überweisung des vollen Wechselbetrages auf unser Konto ... ".

In die Umstrukturierung der ehemaligen M***** Handels GmbH durch deren Umbenennung in MBV und Neugründung einer M***** Handels GmbH und der MH-KG war Dir. K**** nicht einbezogen; er wurde davon etwa im Mai 1995 von Gunther M***** informiert. Auftraggeberin der Beklagten war die "alte" M***** Handels GmbH gewesen, sodass die ausgetauschten Wechsel bar auf den ursprünglichen Auftraggeber, aber auf dessen neuen Namen lauteten. Diese beiden Wechsel wurden von der Beklagten als Aussteller unterfertigt und bei der Klägerin eskomptiert und in der Folge von der MBV bei Fälligkeit 20. 9. 1995 bezahlt.

Am 19. 7. 1995 legte die Beklagte die dritte Teilrechnung an die MBV über eine bisherige Bausumme von brutto S 6.152.868,98 für den Leistungszeitraum bis 30. 6. 1995. Am 23. 8. 1995 legte die Beklagte die vierte Teilrechnung an die MBV für den Leistungszeitraum bis 15. 8. 1995 über eine bisherige Bausumme von brutto S 12.489,491,79, was eine Restforderung aus der dritten und vierten Teilrechnung von brutto S 6.636.622,81 bedeutete, zumal auf die dritte Teilrechnung mangels Fälligkeit noch nichts bezahlt worden war. Diese dritte Teilrechnung wurde aber bereits von der H**** Planungsbüro GmbH für die MBV geprüft und am 1. 8. 1995 freigegeben. Mit der vierten Teilrechnung war die ursprüngliche Auftragssumme erstmals (dafür aber recht deutlich) überschritten.

Ebenfalls am 23. 8. 1995 teilte Gunther M***** Dir K**** mit, dass die laut Kostenvoranschlägen geplanten Baukosten um etwa S 3.000.000,-- überschritten werden. Diese Überschreitung fand noch in beiden Kreditrahmen (Wechsel, Kontokorrent) Deckung, weshalb Dir. K**** keinen Handlungsbedarf sah. Bei diesem Telefonat wurde auch folgendes Finanzierungsmodell konkretisiert:

A) Baukosten:

- 1) Neubau von vier Wohnungen im 4. Stock, S 7,000.000,--,
- 2) Geschäftsumbau und Renovierung, nunmehr S 15,000.000,--,
geschätzte Kosten somit S 22,000.000,--;

B) Finanzierung:

- 1) Bauspardarlehen S 4,2 Mio;
- 2) Darlehen Girokredit (vormals ÖCI), Erhöhung des bestehenden Kredites um S 7,000.000,--;
- 3) Kaufpreis Klägerin für Räumlichkeiten im 2. Stock S 4,200.000,--.
- 4) Restlicher Finanzbedarf einschließlich Baukostenüberschreitung S 6,600.000,--;
davon allenfalls als Variante Abverkauf von Wohnungen im 3. Stock um S 6,000.000,--.

Am 24. 8. 1995 fertigte Gunther M***** als Geschäftsführer der MBV eine Pfandurkunde für ein Pfandrecht von S 7,000.000,-- sA und eine Nebengebührenkaution von S 1,400.000,-- für G***** AG der Sparkassen (Rechtsnachfolgerin ÖCI). Dieses Pfandrecht wurde ob der Liegenschaft EZ ***** W***** zu TZ 5294/95 einverleibt.

Die Geschäftseinrichtung sollte hingegen von einer MH-KG im Kreditweg finanziert werden (unter anderem S 2,000.000,-- Bürges-Jungunternehmerkredit und S 3,000.000,-- geförderter Kredit durch Stadt W*****).

Für 31. 8. 1995 war der Wechselrahmenkredit der BMV von S 16,000.000,-- mit rund S 11,400.000,-- durch ausgestellte Wechsel ausgenutzt. An diesem Tag fand plangemäß die Eröffnung des neuen Geschäftslokales statt. Das Haus war vom Keller bis einschließlich 2. Stock im Wesentlichen fertiggestellt. Bei der Eröffnungsfeier traf Gunther M***** unter anderem den mit ihm befreundeten Karl L*****, der ihn fragte, ob das Haus G***** in S***** schon verkauft, er habe dabei S 20,000.000,-- inoffiziell bekommen, er warte, bis seine Tochter (Christa M******) aus Deutschland zurückkomme und das Geschäft übernehme, dann ziehe er sich auf seine Yacht zurück. Vorher werde er noch einen Ausgleich machen, das sei mit Dir. K***** so abgesprochen; der Umbau komme etwa S 20,000.000,-- teurer als geplant. Entgegen dieser Äußerung hatte Gunther M***** ein Gespräch mit Dir K***** in Richtung eines Insolvenzverfahrens nicht geführt gehabt; die einzige Information an Dir K***** bis dahin war gewesen, dass der Umbau etwa S 3,000.000,- teurer komme als geplant.

Aus Anlass der 4. Teilrechnung der Beklagten verlangte Gunther M***** in der Folge ein besondere Rechnungsprüfung. Diese fand in den Räumlichkeiten der H***** Planungsbüro GmbH statt und die 4. Teilrechnung wurde dort am 25. 9. 1995 als sachlich und rechnerisch richtig freigegeben. Per 5. 10. 1995 akzeptierte die MBV hieraus einen von der Klägerin über S 3,000.000,-- ausgestellten Wechsel zur teilweisen Tilgung. Die Beklagte eskomptierte diesen Wechsel noch am selben Tag bei der Klägerin. Dabei wollte Lieselotte St***** neuerlich Dir K***** wegen der Bonität der MBV sprechen, erreichte aber nur seinen Vertreter Dir W******, einen ihrer langjährigen Bekannten. Dieser meinte, es gebe keinerlei Probleme, M***** habe um viele Millionen ein Haus in S***** verkauft, die Familie habe viele Liegenschaften, sie sei interessiert, die Liegenschaft R***** schon und ordentlich umzubauen. Diese Mitteilung über das Privatvermögen der Familie M***** war für Lieselotte St***** neu, sie gab sich mit dieser Auskunft zufrieden.

Für den weiteren Teilbetrag von S 3,105.404,43 akzeptierte die MBV am 27. 11. 1995 einen Wechsel der Beklagten, den diese am 28. 11. 1995 bei der Klägerin zum Eskompt einreichte.

In der ersten Oktoberhälfte 1995 informierte Baumeister H***** Dir K******, die bisherigen Baukosten (Forderungen der Beklagten) lägen jetzt schon bei etwa S 12,000.000,-- es sei aber noch nicht alles abgerechnet. Dir K***** veranlasste hierauf Familie M***** zu einer "Lagebesprechung", als deren Ergebnis eine Kostenüberschreitung von etwa S 15,000.000,-- anstelle von nur S 3,000.000,-- hervorkam, worauf diesmal Dir K***** Handlungsbedarf, aber unter Einbeziehung des Privatvermögens der Familie M***** keine Insolvenzgefahr sah. Zur Bewältigung der Mehrkosten wurde im Wesentlichen folgende Finanzierung vereinbart:

- 1) Aufstockung der Kredite bei der Klägerin um rund S 15,000.000,--.

2) Verkauf des Privathauses K***** (EZ ***** W*****) und Anmerkung einer Rangordnung der Verpfändung für die Klägerin für S 6,600.000,--.

3) Anmerkung einer Rangordnung für die Verpfändung für die Klägerin für S 13,300.000,-- ob der Liegenschaft EZ ***** W***** (*****).

4) Persönliche Garantie Gunther M***** für S 6,000.000,-- und S 12,000.000,--.

5.) Abverkauf der neuen Wohnungen im 3. Stock des Hauses R*****straße zur Kredittilgung nach deren Fertigstellung, etwa 480 m² zu S 30.000,-- geschätzter Erlös etwa S 14,5 Mio.

6) Finanzierung der Eigentumswohnungen im 4. Stock durch Bausparmittel (S 7,200.000,-- S 3,000.000,-- bereits erliegende Eigenmittel, S 4,200.000,-- Bauspardarlehen).

Zuvor war ob der Liegenschaft ***** W***** bereits ein Pfandrecht für S 7,700.000,-- für die Klägerin als Besicherung der Kredite einverleibt worden.

Entsprechend den Vereinbarungen mit Familie M***** fertigte Gunther M***** als Geschäftsführer der MBV am 7. 11. 1995 eine Pfandurkunde für ein Höchstbetragspfandrecht für S 7,500.000,-- zur Besicherung der der MH-KG von der Klägerin gewährten Kredite (betreffend die Geschäftseinrichtung), die zu TZ 6769/95 verbüchert wurde.

Nach bucherlicher Durchführung dieser Vereinbarungen war die Liegenschaft EZ ***** W***** wie folgt belastet:

C-LNr 2 Höchstbetragspfandrecht ÖCI S 35,000.000,--

C-LNr 5 Pfandrecht Girokredit S 7,000.000,--

C-LNr 6 Höchstbetragspfandrecht Klägerin S 7,700.000,--

C-LNr 7 Höchstbetragspfandrecht Klägerin S 7,500.000,--

C-LNr 8 Rangordnung in Händen Klägerin S 13,200.000,--.

Ob der Liegenschaft EZ ***** Grundbuch W***** wurde die Rangordnung für die Klägerin für ein Pfandrecht S 6,600.000,-- zu TZ 6771/95 bis 8. 11. 1966 angemerkt.

Mit Verträgen vom 5. und 10. 11. 1995 verkaufte die MBV folgende Anteile an der Liegenschaft EZ 237 Wels lastenfrei

B-LNr 2, 88/3055 an Jürgen M*****, geboren 1978, um S 283.106,--

B-LNr 3, 65/3055 an Burgel M*****, geboren 1969, um S 207.120,--

B-LNr 4, 92/3055 an Christa M*****, geboren 1971, um S 295.885,--

B-LNr 5 und 6, 194/3055 an Gunther und Rosemarie M***** um je S 312.105,--

Als weitere Folge der von Familie M***** im Oktober 1995 zugegebenen Baukostenexplosion verlangte Dir K***** von Gunther M***** eine genaue Aufstellung der noch zu erwartenden Baukosten und eine ständige Information über die weitere Entwicklung. Die verlangte Aufstellung der künftigen Baukosten wurde von der Buchhalterin der MBV per 19. 10. 1995 erstellt und wies bisherige Baukosten von brutto rund S 22,400.000,-- (davon rund S 3,600.000,-- bezahlt, noch nicht fällige Wechsel ca S 14,200.000,-- offen S 1,032.000,--) und noch zu erwartende Kosten von brutto S 15,35 Mio aus.

Per Ende November 1995 ergaben sich folgende Firmen- und Privatverbindlichkeiten:

1) GiroCredit/ÖCI ca S 35,000.000,--

2) Wechselakzepte bis 30. 11. 1995, ca S 22,000.000,--

3) Verbindlichkeiten gegenüber der Klägerin

a) Konto 281-1104/45 der MBV, ca S 6,000.000,--

b) Konto 281-1469/69 der S***** GmbH, ca S 1,000.000,--

c) Konten 281-1445/01, 0177/31, 1754/97,

Gunther M***** privat, ca S 1,500.000,--

d) O***** Handels GmbH & Co KG, ca S 2,500.000,--

e) Kredite der MH-KG ca S 7,500.000,--

Summe: ca S 74,000.000,--.

Diesen Verbindlichkeiten standen folgende Aktiva gegenüber:

1) Kaufpreisforderung gegen die Klägerin S 4,200.000,--

2) Kaufpreis EZ ***** W***** S 7,000.000,--

3) EZ ***** und ***** N***** Schätzwert etwa S 7,500.000,--

4) Geplante Erlöse Verkäufe Eigentumswohnungen im 3. Stock

etwa 480 m² zu S 30.000,-- S 14,000.000,--

5) Eigenmittel Bausparkasse S 3,000.000,--

Summe etwa S 35,000.000,--

zuzüglich restliche Liegenschaft EZ ***** W*****.

Aus Sicht Dir K***** waren die Verbindlichkeiten der MH-KG auch durch deren Ertragskraft gesichert, da der Standort W***** in der Vergangenheit stets positiv bilanziert hatte. Er erachtete eine Kredittilgung der MH-KG aus den laufenden Erträgen ebenso für wahrscheinlich, wie er die Kredittilgung bei Girokredit aus den laufenden Mieteinnahmen bei Fortbestand des Unternehmens für wahrscheinlich hielt.

Am 31. 10. 1995 legte die Beklagte die 5. Teilrechnung an die MBV über insgesamt brutto S 15.442,809,40. Diese wurde per 1. 12. 1995 geprüft und freigegeben.

Nach Eskomptierung des vierten Wechsels der Beklagten über S 3,105.404,43 per 28. 11. 1995 verzögerte sich der Geldeingang und Lieselotte St***** telefonierte am 4. 12. 1995 mit Dir K*****, der erklärte, es verzögere sich die Zahlung wegen eines Problems mit dem Notar. Am 6. 12. 1995 telefonierte Lieselotte St***** neuerlich. Beim zweiten Anruf am Vormittag erklärte Dir K*****, die Regelung sei beim Notar erfolgt, der Wechsel werde genauso verlässlich abgewickelt wie die vorigen, der Betrag passe genau in die Finanzierung. Die Beklagte konnte am nächsten Tag auch tatsächlich über diese Summe verfügen. Hätte Dir K***** am 6. 12. 1995 Bedenken hinsichtlich der Finanzierung mitgeteilt, hätte die Beklagte eine Fälligstellung der Forderungen gegen die MBV und den Abbruch der Bautätigkeit erwogen.

Am 6. 12. 1995 informierte Gunther M***** gegen 17 Uhr telefonisch Dir K*****, dass die Baukosten noch erheblich höher sein werden als der ohnehin schon aufgestockte Kreditbetrag. Hierauf veranlasste Dir K***** sofort, dass alle Wechselaussteller beim Eskompt darauf hingewiesen werden, dass der Wechsel nur mehr auf Grund der Bonität des jeweiligen Ausstellers eskomptiert werden kann und dass die Klägerin keine wie immer geartete Gewähr für die Einlösung durch den Akzeptanten übernehmen könne. Der Beklagten ging ein solches Schreiben der Klägerin per 11. 12. 1995 zu und ab diesem Zeitpunkt hatte die Beklagte ernsthafte Bedenken über die Bonität der MBV.

Vor einer eigenen Entscheidung der Beklagten in dieser Situation verfügte Gunther M***** am Montag, 11.12. 1995, bereits die Baueinstellung, worauf die Beklagte im Wesentlichen nur mehr Absicherungsarbeiten machte.

Am 15. 12. 1996 teilten die Ehegatten M***** bei einem der ab 6. 12. 1995 wegen der verschlechterten finanziellen Situation nun häufiger geführten Gespräche Dir K***** mit, sie hätten noch etwas zu beichten. Die S***** GmbH habe in Fernost eine größere Menge Fahrräder gekauft, deren Verkauf langsamer als erwartet vor sich gehe, es sei ein Fiasko zu erwarten, die Sparkasse dränge bereits an, die Verbindlichkeiten lägen in einer Größenordnung von etwas über S 10,000.000,--. Dir K***** dem diese Lage der S***** völlig neu war, bot an, zu einem Gespräch zum Vertreter der Sparkasse mitzugehen, konnte dort am 21. 12. 1995 jedoch keine weitere Stundung erreichen.

Am 29. 12. 1995 langte sodann die Wechselklage der Sparkasse gegen die S***** GmbH, die MBV und Gunther M***** persönlich wegen S 12,747.408,92 sA ein; in der Folge wurde Sicherungsexekution in das freie Vermögen der Beklagten geführt.

Noch im Dezember 1995 legte Gunther M***** der Beklagten dar, er werde einen außergerichtlichen Ausgleich anstreben. In einem Telefonat mit Dir K***** vom 3. 1. 1996 äußerte sich dieser gegenüber Lieselotte St***** , er persönlich glaube nicht an einen Konkurs, das vorhandene Vermögen sei zu groß, er rechne mit etwa 70 % Quote.

Mit Ende 1995/Anfang 1996 war der Beklagten bewusst, dass die klagsgegenständlichen Wechsel vom Akzeptanten nicht mehr bezahlt werden und dass die Einbringlichkeit der weiteren Forderungen ebenfalls gefährdet ist.

Am 1. 2. 1996 wählte Gunther M***** den Freitod.

Am 16. 2. 1996 beantragte die MBV die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, was noch an diesem Tag bewilligt wurde. Am 5. 4. 1996 beantragte die Beklagte dort die Eröffnung des Konkurses und bezifferte ihre Forderungen aus Bauleistungen mit brutto rund S 28,400.000,-- abzüglich Zahlungen und Wechsel. Am 10. 4. 1996 zog die MBV den Antrag auf Ausgleichseröffnung mangels Erfüllbarkeit zurück, worauf über ihr Vermögen am 11. 4. 1996 der Anschlusskonkurs eröffnet wurde. Mit Eingabe vom 23. 4. 1996 wiederholten Rosemarie, Jürgen, Burgel und Christa M***** ihre zuvor dem Ausgleichsverwalter mit Schreiben vom 25. 3. 1996 erklärte Bereitschaft zur einvernehmlichen Aufhebung der Kaufverträge über die im 4. Stock geplanten Eigentumswohnungen, die in der Folge auch einvernehmlich rückabgewickelt wurden. Letztlich wurden im Konkurs von den angemeldeten Forderungen nahezu S 85,000.000,-- anerkannt, darin enthalten die Forderung der GiroCredit mit S 35,500.000,--. Nach dem außergerichtlichen Vergleich des Prozesses zu 1 Cg 112/97 des Erstgerichtes der Beklagten gegen den Masseverwalter anerkannte dieser im Konkurs letztlich eine weitere Forderung von S 6,908.393,59 als restlichen Werklohn. Die klagsgegenständlichen Wechsel sind in diesem Betrag nicht enthalten.

Im Konkurs wurde weiters der Verkehrswert der Liegenschaft EZ ***** W***** ohne die Eigentumswohnung Top 4 (von der Klägerin gekauften Fläche) mit S 66,455.000,-- geschätzt.

Der Masseverwalter legte am 5. 12. 1996 dem Gläubigerausschuss die Anfechtungsklage gegen O***** über S 24,900.000,-- vor und dieser beschloss die Klageeinbringung per 9. 1. 1997, falls diese nicht bis 8. 1. 1997 einen tauglichen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Der Anregung der P***** Bau GmbH & Co KG auf Anfechtung des Mietvertrages der MBV mit der MH-KG und des Spaltungsvertrages des Jahres 1994 wurde weder seitens des Masseverwalters noch Seitens der übrigen Mitglieder des Gläubigerausschusses beigetreten.

In der Sitzung des Gläubigerausschusses vom 17. 1. 1997 wurde grundsätzlich Einigung mit der O***** dahin erzielt, dass diese ihre Höchstbetragspfandrechte von S 7,500.000,-- auf S 4,000.000,-- und von S 13,200.000,-- auf S 7,000.000,-- einschränkt, wonach eine Anfechtung unterbleibt, dies ohne den von der Beklagten gewünschten Regressverzicht der O***** gegen die Wechselaussteller. In der Folge wurde dieser Vergleichsvorschlag angenommen.

In der Folge wurde die Liegenschaft EZ ***** W***** Anteile B-LNr 2-14 (das ist die gesamte Liegenschaft exklusive der von der Klägerin erworbenen Eigentumswohnung im 2. Stock) im nicht fertig gebauten Zustand (am 20. 3. 1997) um S 63,000.000,-- verkauft. In der Sitzung des Gläubigerausschusses vom selben Tag erteilte die Beklagte ihre - als letzte noch fehlende - Zustimmung zum "Vergleich O*****". In der Folge endete dieser Konkurs mit Zwangsausgleich, Quote 30 %, besichert mit einer Bankgarantie der Klägerin über S 12,000.000,--.

Am 8. 5. 1996 wurde der Konkurs über das Vermögen der Verlassenschaft nach Gunther M***** eröffnet. Die Sparkasse meldete eine Forderung von S 13,889.614,53 an, die Klägerin letztlich S 3,141,452,86. Nach Begutachtung des Verkehrswertes wurde das Hälfteeigentum des Gunther M***** an der Segelyacht "H*****" an den anderen Miteigentümer um S 1,500.000,-- verkauft. Diese Yacht war im Eigenbau der Miteigentümer bis 1994 hergestellt worden. Die Privatliegenschaft EZ ***** N***** wurde mit S 4,273.000,-- und S 4,855.000,-- geschätzt und unter anderem wegen des Fruchtgenussrechtes der Katharina M***** an Jürgen, Burgel und Christa M***** als Bestbieter freihändig um S 7,500.000,-- verkauft. Ein anderer Interessent hatte nur S 7,000.000,-- geboten. Die 231/10.000 Anteile des Gunther M***** an EZ ***** Grundbuch ***** T***** wurden an Rosemarie M***** als Bestbieterin freihändig verkauft. Nach Verteilung einer Quote von 40,5136 % wurde der Konkurs sodann aufgehoben.

Am 1. 4. 1996 wurde über das Vermögen der S***** GmbH der Konkurs eröffnet. Die Sparkasse meldete dort Forderungen von S 14,023.690,24 an, die Klägerin S 1,396.255,--. Das wesentliche Aktivum der Gemeinschuldnerin war das Warenlager (Fahrräder), das mit rund S 8,775.000,-- Verkehrswert und S 3,636.000,-- Liquidationswert geschätzt wurde. Hinsichtlich der Verwertung konnte ein Vertrag mit einem Dritten abgeschlossen werden, der der Masse S 7,000.000,-- zuzüglich Umsatzsteuer garantierte. Nach Verteilung einer Quote von fast 40 % wurde der Konkurs aufgehoben.

Im Konkurs der O***** M***** Handels GmbH & Co KG meldete die Klägerin aus zwei Kreditkonten Forderungen von rund S 2,642.000,-- an.

Die Privatliegenschaft W***** (EZ ***** Grundbuch *****), wurde mit Kaufvertrag vom 17. 1. 1996 um S 7,000.000,-- verkauft. Gunther M***** war zu 125/1000 Anteilen Miteigentümer gewesen.

Nach Verwertung erlangte die Klägerin für alle von der MBV akzeptierten Wechsel rund 75 % Deckung. Von den restlichen 25 % können aus der 30 %igen Quote etwa weitere 7 % der Wechselforderung gedeckt werden. Die Klägerin führte mit den Ausstellern Vergleichsgespräche, wobei teilweise eine Einigung dahin erzielt wurde, dass die Aussteller 18 % der Wechselsumme an die Klägerin zahlen, die diese teilweise langfristig finanziert. Jene Aussteller, mit denen keine Einigung erzielt wurde, wurden von der Klägerin ebenfalls geklagt.

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus:

Eine Bank sei bei Abschluss eines Diskontvertrages zur Aufklärung des Wechseinreichers verpflichtet, wenn sie Kenntnis von der drohenden Insolvenz des Akzeptanten habe. Die diskontierende Bank habe den Vertragspartner nach Treu und Glauben aufzuklären oder eben das Diskontgeschäft abzulehnen. Eine insolvenzrechtlich relevante Überschuldung liege aber nur dann vor, wenn das Unternehmen rechnerisch überschuldet sei und eine Unternehmensprognose unter Einbeziehung bereits erarbeiteter Sanierungskonzepte eine künftige Zahlungsunfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lasse. Solche Aufklärungspflichten würden auch gegenüber einem Wechselbürgen angenommen, wenn die Bank die schlechte finanzielle Situation des Hauptschuldners kenne und zudem erkenne, dass der Bürge von dessen wirtschaftlichen Schwierigkeiten nichts wisse. Beiden Fällen sei gemeinsam, dass die Bank die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Hauptschuldners in Richtung einer Zahlungsunfähigkeit selbst kennen müsse. Dies sei aber im vorliegenden Fall zu verneinen. Die Sorgfaltspflicht einer Bank wäre wohl grenzenlos überspannt, würde man sie verpflichten, ein Bauprojekt genauestens zu prüfen, und zwar im vorliegenden Fall noch genauer als der Bauherr und das von ihm beauftragte Architekturbüro. Dies könne von der klagenden Partei wohl nicht verlangt werden. Die erste Kenntnis der klagenden Partei von der exorbitanten Baukostenüberschreitung stamme vom Oktober 1995. Selbst in dieser Situation einer Baukostenüberschreitung um rund S 15,000.000,-- sei - wäre es bei diesen Verbindlichkeiten geblieben - die Situation der Wechselschuldnerin unter Einbeziehung des Privatvermögens der Familie M***** keineswegs bedrohlich gewesen. Aus dem Verkauf des privaten Wohnhauses und der neu zu schaffenden Wohnungen im dritten Stock wäre dieser Kreditmehrbedarf sogar zur Gänze tilgbar gewesen. Gegen die Tauglichkeit des Finanzkonzeptes vom Oktober 1995 spreche somit nichts. In dieser Situation habe sich die klagende Partei auch nach Möglichkeit über die noch zu erwartenden Baukosten informiert, sodass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, sie hätte fahrlässig die zu erwartenden Mehrkosten weder bemerkt noch sich ausreichend informiert. Diese Situation wäre aber auch unverändert dann anzunehmen, wenn der klagenden Partei die Baukostenüberschreitung mit S 15,000.000,-- schon Ende August oder Anfang September 1995 bekannt gewesen wäre; auch dann wäre durch Einbeziehung der Privatliegenschaft und der Wohnungen im dritten Stock die Situation genauso beherrschbar gewesen, wie bei tatsächlicher Kenntnisnahme in der ersten Oktoberhälfte 1995. Bedrohlich sei die Situation erst durch die nochmalige Baukostenüberschreitung und durch die Fälligstellung der Kreditforderungen der Sparkasse gegen die S***** GmbH und gegen die mithaltenden Personen geworden, deren Unkenntnis der klagenden Partei nicht als Verschulden angelastet werden könnte. Wieso die klagende Partei verhalten sein sollte, die Bonität der S***** GmbH wegen einer untergeordneten Mieterstellung zu prüfen, sei nicht erkennbar. Der wesentliche Mietzins habe hier von der M***** Handels GmbH & Co KG gestammt, deren wirtschaftliche Lage der klagenden Partei bekannt gewesen sei. Rein aus der Mieterstellung heraus sei eine solche Prüfungspflicht in keiner Weise indiziert. Es würde auch die Sorgfaltspflicht der klagenden Partei überspannt werden, müsste sie eigene Erhebungen über mögliche anderweitige Verbindlichkeiten im Konzern anstellen. Sie sei hier vielmehr auf die Erklärungen ihres Vertragspartners und die Einschätzung seiner Glaubwürdigkeit angewiesen gewesen. Objektiv hätten keine Anhaltspunkte für derartige Verbindlichkeiten der S***** GmbH bestanden, nachdem diese nicht pfandrechtlich auf Liegenschaften der Wechselschuldnerin oder der Familie M***** besichert gewesen seien. Danach habe es keine Anhaltspunkte für derart wesentliche Verbindlichkeiten gegeben. Die klagende Partei habe erstmals durch die Mitteilung des Gunther M*****, die Kreditaufstockung reiche wiederum nicht annähernd aus, erkennen können, dass die finanzielle Situation der Wechselschuldnerin auch unter Heranziehung des Privatvermögens der Familie M***** kritisch werden könne. Zu diesem Zeitpunkt habe sie einerseits durch Warnung der Wechselaussteller reagiert, andererseits sei aber der beklagten Partei ab 6. 12. 1995 kein weiterer Schaden entstanden, weil sie ihre Bauleistungen im Wesentlichen bis dahin schon erbracht hatte und der Bau per 11.12. 1995 ohnehin eingestellt worden sei. Am ehesten hätte hingegen die beklagte Partei Bedenken hinsichtlich der Finanzierbarkeit des Umbaues

haben müssen, wenn ihre Auftragssumme von ursprünglich etwa S 6,000.000,- auf letztlich rund S 23,700.000,- netto steige. Eine derartige Überschreitung habe die klagende Partei beispielsweise aus der vierten Teilrechnung nie erkennen können. Auch eine Mitteilung des Baumeisters H******, mit S 12,000.000,- sei noch nicht alles abgerechnet, habe derartige Bedenken der klagenden Partei in keiner Weise begründen müssen. Somit habe im Ergebnis keine Warnpflicht der klagenden Partei bestanden, die den bevorstehenden wirtschaftlichen Zusammenbruch des Hauptschuldners bis Anfang Dezember 1995 nicht erkennen habe können oder müssen. Nach diesem Zeitpunkt sei der beklagten Partei wegen Baueinstellung kein weiterer Schaden entstanden. Die klagende Partei könne die beklagte Partei als Ausstellerin nach Art 23 WG mangels Zahlung in Anspruch nehmen, wobei zufolge Konkursöffnung über das Vermögen der Wechselschuldnerin der Verfall nicht weiter zu prüfen sei (Art 43 Abs 2 Z 2 WG). Nach den Art 47 und 49 WG könne derjenige, der den Wechsel eingelöst habe, von seinen Vormännern den vollen gezahlten Betrag verlangen; nur durch Zahlungen des Akzeptanten erlösche die Wechselobligation. Unabhängig von der Deckung am Kreditkonto sei die klagende Partei berechtigt, den vollen, nicht vom Akzeptanten gezahlten Betrag von der beklagten Partei zu fordern. Die Nichtzahlung durch den Akzeptanten sei hier unstrittig, sodass beide Wechselzahlungsaufträge aufrechtzuerhalten gewesen seien. Eine Bank sei bei Abschluss eines Diskontvertrages zur Aufklärung des Wechseleinreichers verpflichtet, wenn sie Kenntnis von der drohenden Insolvenz des Akzeptanten habe. Die diskontierende Bank habe den Vertragspartner nach Treu und Glauben aufzuklären oder eben das Diskontgeschäft abzulehnen. Eine insolvenzrechtlich relevante Überschuldung liege aber nur dann vor, wenn das Unternehmen rechnerisch überschuldet sei und eine Unternehmensprognose unter Einbeziehung bereits erarbeiteter Sanierungskonzepte eine künftige Zahlungsunfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lasse. Solche Aufklärungspflichten würden auch gegenüber einem Wechselbürgen angenommen, wenn die Bank die schlechte finanzielle Situation des Hauptschuldners kenne und zudem erkenne, dass der Bürge von dessen wirtschaftlichen Schwierigkeiten nichts wisse. Beiden Fällen sei gemeinsam, dass die Bank die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Hauptschuldners in Richtung einer Zahlungsunfähigkeit selbst kennen müsse. Dies sei aber im vorliegenden Fall zu verneinen. Die Sorgfaltspflicht einer Bank wäre wohl grenzenlos überspannt, würde man sie verpflichten, ein Bauprojekt genauestens zu prüfen, und zwar im vorliegenden Fall noch genauer als der Bauherr und das von ihm beauftragte Architekturbüro. Dies könne von der klagenden Partei wohl nicht verlangt werden. Die erste Kenntnis der klagenden Partei von der exorbitanten Baukostenüberschreitung stamme vom Oktober 1995. Selbst in dieser Situation einer Baukostenüberschreitung um rund S 15,000.000,- sei - wäre es bei diesen Verbindlichkeiten geblieben - die Situation der Wechselschuldnerin unter Einbeziehung des Privatvermögens der Familie M***** keineswegs bedrohlich gewesen. Aus dem Verkauf des privaten Wohnhauses und der neu zu schaffenden Wohnungen im dritten Stock wäre dieser Kreditmehrbedarf sogar zur Gänze tilgbar gewesen. Gegen die Tauglichkeit des Finanzkonzeptes vom Oktober 1995 spreche somit nichts. In dieser Situation habe sich die klagende Partei auch nach Möglichkeit über die noch zu erwartenden Baukosten informiert, sodass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, sie hätte fahrlässig die zu erwartenden M

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at